



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 272/2004**

vom: 01.12.2004

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

Die bisherige Beauftragung der Altpapierabfuhr wird bis zum 31.12.2005 verlängert.

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2005 ergeben sich für die öffentliche Einrichtung „Abfallbeseitigung und -entsorgung“ für den **Restmüllbereich** Gesamtkosten in Höhe von 3.496.965 €. Nach Abzug der Einnahmen (Gebühren Wertstoffhof, Altpapiererlöse etc.) beträgt der durch Gebühren zu deckende Höchstbetrag (Gebührenbedarf) 3.245.622 €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Gebührenmehrbedarf von 105.266 €. Mit den jetzigen Gebührensätzen für die Restmüllentsorgung würden für das Jahr 2005 nur Gebühreneinnahmen in Höhe von 3.140.106 € erzielt. Um den Gebührenbedarf/Restmüllentsorgung des Jahres 2005 decken zu können, ist eine Anhebung der Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	Neu 2005	Bisher 2004	Anhebung (%)
60 l-Restmüllgefäß	104,00 Euro	101,00 Euro	2,97 %
80 l-Restmüllgefäß	139,00 Euro	135,00 Euro	2,96 %
120 l-Restmüllgefäß	208,00 Euro	202,00 Euro	2,97 %
240 l-Restmüllgefäß	417,00 Euro	404,00 Euro	3,22 %
1.100 l-Container wöch. Leerung	3.702,00 Euro	3.581,00 Euro	3,38 %
1.100 l-Container 2 x wöch. Leerung	7.405,00 Euro	7.161,00 Euro	3,41 %
1.100 l-Container 14-tgl. Leerung	1.851,00 Euro	1.790,00 Euro	3,41 %

Anzumerken ist, dass die vorgenannten neuen Gebührensätze nach der letztjährigen Ermäßigung und der jetzt veranschlagten rd. 3 %-igen Anhebung der Höhe nach annähernd mit den Sätzen des Jahres 2003 vergleichbar sind.

Für den Biomüllbereich ergibt sich ein Gebührenbedarf in Höhe von 732.587 €, der gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben ist und mit den jetzigen Gebührensätzen gedeckt werden kann. **Eine Anhebung der Gebührensätze für die Biomüllentsorgung ist somit nicht erforderlich.**

### **Zur Begründung:**

Während die verschiedensten Entsorgungskosten des Restmüllbereiches (Unternehmerkosten, Wertstoffhöfe, Abfallberatung etc.) gegenüber dem Vorjahr weitgehend konstant geblieben sind, ergeben sich bei den Kosten der Müllentsorgung um ca. 95.500 € niedrigere und bei den Kosten für das Projekt „Saubere Stadt Kamen“, die zu 80 % der Restmüllentsorgung zugeordnet werden, um ca. 63.000 € höhere Kosten. Bei den Personal- und Arbeitsplatzkosten ergeben sich Mehrbeträge in Höhe von rd. 25.000 €.

Die niedrigeren Entsorgungskosten sind im Wesentlichen auf einen allgemeinen Rückgang der Restmüll- und Sperrmüllmengen zurückzuführen. Während im Herbst 2003 für das Jahr 2004 noch 7.787 to. Haus- und Sperrmüll veranschlagt werden mussten, kann nach den derzeit vorliegenden Mengen – Stand September 2004 – in der Kalkulation des Jahres 2005 eine Gewichtsmenge von nur 7.600 to. eingestellt werden. Bei einer für das Jahr 2005 konstant gebliebenen Kreiseinheitsgebühr (KEG) von 223,80 €/to. ergeben sich dadurch rechnerisch Einsparungen von 83.250 €. Weitere Einsparungen ergeben sich durch geringere Müllmengen, die außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung anfallen („Wilder Müll“).

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 (Vorlage Nr. 111/2004) beschlossen, dass das Projekt „Saubere Stadt Kamen“ über den 31.12.04 hinaus vorerst für ein Jahr fortgeführt wird. Auf die Begründung der Beschlussvorlage wird hierzu verwiesen. Für die unveränderte Fortführung dieses Projektes entstehen im Jahr 2005 nach Wegfall der Förderung für die letzten beiden Mitarbeiter nunmehr Kosten für insgesamt 10 Mitarbeiter (2 Vorarbeiter, 8 Arbeiter) in der veranschlagten Höhe.

**Die Mehr- und Minderkosten im Bereich der Restmüllentsorgung kompensieren sich weitgehend, so dass durch diese Entwicklung eine Erhöhung der Gebührensätze nicht eingetreten wäre.**

Die Gebührensatzermäßigung für die Restmüllentsorgung des Jahres 2004 war u. a. auf den Überschuss des Betriebsergebnisses des Jahres 2002 in Höhe von 163.889 € zurückzuführen, der gebührenmindernd in die Kalkulation des Jahres 2004 eingestellt wurde. Für das Jahr 2005 kann aber, im Gegensatz zum Jahr 2004, nur ein Überschuss des Jahres 2003 in Höhe von 56.721 €, mithin ca. 107.000 € weniger, in die Kalkulation eingestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesamtkosten der Restmüllentsorgung gegenüber dem Vorjahr in fast gleicher Höhe zu veranschlagen sind, der Gebührenbedarf aufgrund eines um 107.000 € niedriger anzusetzenden Überschusses in dieser Höhe jedoch steigt. **Der Anstieg der Gebührensätze ist somit auf den Ansatz eines geringeren Überschusses zurückzuführen.** In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der Änderung des § 6 KAG NRW, wonach Fehlbeträge und Überschüsse in den künftigen Jahren zu veranschlagen sind, auch künftig mit schwankenden Gebührensätzen gerechnet werden muss.

## Anmerkung zur Altpapierentsorgung:

Im Hinblick auf den Beschluss des Kreistages vom 15.07.2003, wonach der Kreis seine Entsorgungsaufgabe „Entsorgung bzw. Verwertung von Altpapier“ mit Auslaufen der DSD-Leistungsverträge wieder selbst wahrnimmt, wurde der mit dem Abfuhrunternehmer der Stadt Kamen geschlossene Abfuhrvertrag, der eine Beteiligung an den Altpapiererlösen vorsah, zum 31.12.2003 gekündigt. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 30.09.2003 (Vorlage Nr. 148/2003) wurde festgelegt, dass die Abfuhr aus verschiedenen Gründen weiterhin bis zum 31.12.2004 durch die bisher beauftragte Firma erfolgen soll. Da sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Lösungen abzeichnen, soll die Beauftragung über den 31.12.2004 hinaus für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bezüglich der Berechnungsgrundlagen für den DSD-Verpackungsanteil (Masse und Volumen) wurde den Kommunen des Kreises Unna seitens der DSD-AG aufgrund eines Gutachtens nunmehr ein Angebot unterbreitet. Danach ergeben sich für die Stadt Kamen folgende Werte:

Volumenanteil am Altpapier (DSD-Kostenbeteiligung in €)	= 28,05 % (vormals 25 %)
Masseanteil am Altpapier (DSD-Gewichtsmenge)	= 17,00 % (vormals 25 %)

Dieses Ergebnis bewirkt, dass die DSD-AG bei Annahme des Angebotes künftig eine 28,05 %-ige Kostenbeteiligung für die Abfuhr des Altpapiers übernimmt und die Stadt Kamen eine Altpapiervergütung für nunmehr 83 % statt bisher 75 % des gesammelten Altpapiers erhält. Im Hinblick auf die „Grauzone“ (Verkaufsverpackungen im Altpapier ohne grünen Punkt) ist der Masseanteil allerdings noch mit dem Abfuhrunternehmer abzustimmen, da dieser Bereich nicht zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der DSD-AG und dem beauftragten Abfuhrunternehmer gehört.

Es ist beabsichtigt, dem vorgenannten Angebot zuzustimmen, da ein optimaleres Ergebnis nicht erreicht werden kann. Auch die übrigen Kommunen neigten auf der Abfalldienstbesprechung des Kreises Unna am 02.11.2004 dazu, dem Angebot zuzustimmen. Die Regelung würde dann rückwirkend ab 01.01.2004 gelten und zu jährlichen Besserstellungen von rd. 20.000,00 € führen. Entsprechende Kontakte mit der DSD-AG und Verhandlungen mit dem Altpapierunternehmer sind noch aufzunehmen.

## Ausblick:

### 1. Geringere Verbrennungsentgelte/Kompostierungskosten ab 01.01.2006

In der Gebührenkalkulation des Kreises Unna für die Jahre 2004 und 2005 wurde dargelegt, dass der KEG ein zweijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde liegt und bei der Bemessung der KEG bereits berücksichtigt wurde, dass alle Beteiligten an der MVA Hamm aufgrund einer vertraglichen Regelung ab 01.06.2005 einheitliche Verbrennungspreise zu zahlen haben. Begünstigt werden hierdurch die Stadt Hamm und der Kreis Unna. Ab dem 01.01.2006 wird sich diese Änderung nochmals entlastend auf die Gebührensätze auswirken.

Nach vorläufiger Aussage des Kreises Unna, die noch nicht gefestigt ist, könnte sich beim Verbrennungspreis ab 01.01.2006 eine Entlastung von 20,00 €/to. ergeben. Dem steht jedoch gegenüber, dass für die evtl. Errichtung einer Umladestation im Nordkreis, die aufgrund einer stärkeren Auslastung der MVA **möglicherweise** notwendig wird, im Laufe des Jahres 2005/2006 Kosten in Höhe von rd. 12 €/to. anfallen, die wiederum die KEG verteuern, so dass letztlich nur eine Entlastung von 8 €/to. verbleibt.

Durch andere Verfahren im Kompostwerk Fröndenberg könnte sich eine Entlastung bei der Biomüllentsorgung von 4 €/to. Biomüll ergeben. Berücksichtigt ist hierbei bereits eine Kompensierung mit zusätzlichen kalkulatorischen Kosten.

Für die Stadt Kamen könnten obige Änderungen folgende Auswirkungen haben:

7.600 to.	x 8 €	= 60.800 €	
3.400 to.	x 4 €	= 13.600 €	= 74.400 €

Weitere Einzelheiten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

## 2. Entwicklung der Kosten für Sperrmüll am Wertstoffhof Kamen-Heeren

Auf den kommunalen Wertstoffhöfen werden auch im Einzelfall geringe Mengen an Sperrmüll gegen Gebühr entgegengenommen. Diese Mengen werden über die GWA als Drittbeauftragte der Wertstoffhöfe zurzeit noch über „Billig“-Deponien entsorgt. Die Abrechnung des Systemkostenentgeltes für die Stadt Kamen (Abfuhr und Entsorgung) erfolgte aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997 mit der Verrechnung der anteiligen Service-Pauschalen, so dass zusätzliche Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle bisher nicht entstanden.

Mit dem Inkrafttreten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ (TASI) **zum 01.06.2005** muss der an Wertstoffhöfen anfallende Hausmüll der Müllverbrennungsanlage Hamm zugeführt werden. Die Abrechnung der reinen Entsorgungskosten erfolgt über die KEG. Mit der GWA ist ein geändertes Systemkostenentgelt in Höhe der Logistikkosten (Reduzierung um Entsorgungskostenanteil) zu vereinbaren.

Die Abgabe der sperrigen Gegenstände sowie der hausmüllähnlichen Siedlungsabfälle am Wertstoffhof nahm im Laufe der Jahre kontinuierlich zu. Im Jahr 2003 wurden auf dem Wertstoffhof 347 to. Sperrmüll eingesammelt, abgefahren und entsorgt. Für das Jahr 2005 veranschlagt die GWA nach den bisherigen Sammlungen des Jahres 2004 eine Jahrestonnage von 440 to., für die Zeit vom 01.06.2005 – 31.12.2005 somit anteilig rd. 250 to. Sperrmüll. Bei einer Kreiseinheitsgebühr in Höhe von 223,80 €/to. ergeben sich dadurch Entsorgungskosten in Höhe von rd. 56.000 € Hinzu kommen noch mit der GWA zu vereinbarende Systemkostenentgelte. Demgegenüber ergeben sich Einnahmen aus den Service-Pauschalen in Höhe von rd. 20.000,00 €

Bei Beibehaltung vorgenannter Abgabemöglichkeiten und Anlieferung der Mengen künftig zur MVA würden insgesamt höhere Kosten entstehen, die den Gebührenhaushalt des Jahres 2005 zusätzlich um weitere 2,5 % belasten.

Zur (teilweisen) Abfederung dieser Mehrkosten bieten sich folgende Lösungen an:

1. Abschaffung dieser Abgabemöglichkeit; die Anlieferer müssten dann, da es sich oftmals um hausmüllähnliche Abfälle handelt, auf größere Müllbehälter oder auf Restmüllsäcke zurückgreifen.
2. Deutliche Anhebung der Service-Pauschalen.
3. Die anteiligen Mehrkosten des Jahres 2005, die vom Kreis Unna erst im Jahr 2006 geltend gemacht werden, und die Kosten des Jahres 2006 werden mit einem evtl. Überschuss des Jahres 2004, u. a. bedingt durch Besserstellungen bei der Altpapierentsorgung (siehe obige Anmerkungen) und durch geringere Entsorgungskosten bei der KEG (siehe Punkt 1 oben) ab 1.1.06 kompensiert.

Es wird vorgeschlagen, von der Kompensierung des Punktes 3 Gebrauch zu machen.

### **3. Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Die Umsetzung einer diesbezüglichen EU-Richtlinie soll durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Rücknahmestellen (z. B. auf den Wertstoffhöfen) für die Rückgabe von Elektrogeräten schaffen müssen. Als weitere Verpflichtung aus diesem Gesetz ergibt sich, dass die getrennte Sammlung nach 6 verschiedenen Kategorien im Hol- und/oder Bringsystem zu erfolgen hat. Die Abgabe im Bringsystem soll für den Bürger kostenlos sein. Bei einer Abholung im Holsystem, z. B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung, soll die Berechnung einer separaten Abholgebühr zulässig sein.

Da es sich bei dem vorgenannten Gesetz um ein Bundesgesetz handelt, das die Besonderheiten in NRW bezüglich der getrennten Pflichten im Abfallentsorgungsbereich nicht besonders berücksichtigt, ist zur Zeit noch nicht abschließend geklärt, ob eine Sammelstelle auf Kreisebene oder in jeder Kommune zu errichten ist. Der Kreis Unna geht nach dem derzeitigen Stand davon aus, dass nur eine Sammelstelle für das gesamte Kreisgebiet zu errichten ist.

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Sammelstelle sollen von den ÖRE (wahrscheinlich Städte und Gemeinden) übernommen werden, aber gleichzeitig über Abfallgebühren ausgeglichen werden können. Die Abholung von der Sammelstelle mit anschließender Verwertung bzw. Entsorgung erfolgt durch die Hersteller, die auch die Kosten hierfür zu tragen haben.

Nach Ansicht des Kreises Unna könnte die Abgabe des Elektronikschrotts wie bisher im Bringsystem (Abgabe am Wertstoffhof der jeweiligen Kommune) und im Holsystem (Einsammlung von besonders gewichtigem Sperrmüll, z. B. Waschmaschinen) erfolgen. Der so gesammelte Elektroschrott könnte dann einer einheitlichen, den gesetzlichen Anforderungen genügenden Sammelstelle im Kreis Unna, die allerdings noch festgelegt werden müsste, zugeführt werden. Durch den Wegfall der bisher entstandenen Entsorgungskosten – diese sind künftig von den Herstellern zu tragen – würden insgesamt allenfalls geringe Logistikkosten entstehen.

Die weitere Entwicklung bleibt diesbezüglich abzuwarten.

### **Anlagen**

Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen  
Satzungsentwurf